

Geschäftsordnung der Landeskommision (LK)

§ 1 Zusammensetzung

Die LK ist gemäß § 15 der Satzung des Pferdesportverbandes Hannover e.V. (nachfolgend PSV Hannover e.V.) Organ dieses Verbandes.

Die Zusammensetzung der LK ergibt sich aus § 22 der Satzung.

§ 2 Aufgaben, Geschäftsführung

I. Allgemein

Der LK obliegt die Erfüllung der in § 5 LPO – WBO und § 3 APO genannten Aufgaben. Zur Ergänzung/Erläuterung dieser Aufgaben kann die LK "Besondere Bestimmungen" erlassen. Die LK-Gebührenordnung ist auf Vorschlag der LK vom Vorstand zu beschließen und als Bestandteil der Finanzordnung vom Regionsausschuß zu bestätigen.

Notwendige, keinen Aufschub duldende Änderungen/Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen können auf Antrag des LK-Vorsitzenden vom Vorstand des PSV Hannover e.V. zur sofortigen Umsetzung beschlossen werden. Die LK-Mitglieder sind hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen mehrheitlichen Bestätigung der LK in der nächstfolgenden LK-Sitzung.

II. Geschäftsführung

1. Gemäß § 30 der Satzung des PSV Hannover e.V. werden die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des PSV Hannover e.V. in einer vom Vorstand erlassenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung geregelt damit auch die Aufgaben die LK betreffend. In dieser Tätigkeit untersteht der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin auch dem Vorsitzenden der LK.

2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Vorsitzenden der LK sowie die/ den Vorsitzende/n des PSV Hannover e. V. über alle grundsätzlichen und/oder wichtigen Angelegenheiten der LK umgehend zu informieren.

§ 3 Unterkommissionen der LK, Beauftragte

1.) Die LK bildet die Unterkommissionen (Berufung auf die Dauer von 4 Jahren)

und wählt die Vorsitzenden der Unterkommissionen und ihre Stellvertreter.

- ▶ "Richterkommission"
(6 Mitglieder „Reiten“-Dressur/Springen/Vielseitigkeit- , je 1 Mitglied „Fahren“, „Voltigieren“)
- ▶ "Parcourschefkommission"
(Alle Parcourschef-Mentoren)
- ▶ „Ausbildungskommission“
(3 Mitglieder „Reiten“, je 1 Mitglied „Voltigieren“, „Fahren“, Fachschul-Vertretung - Reiten, Fahren, Voltigieren -, Vereins-Jugend/Schulsport & Schulpferde)
- ▶ "Disziplinarkommission"
(3 Mitglieder –Vors. und 2 Beisitzer - und 3 stellv. Mitglieder → Entscheidungen in der Besetzung von 3 Mitgliedern)

2.) Die von der LK gebildeten Unterkommissionen "Richterkommission", "Parcourschefkommission" und „Ausbildungskommission“ arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der von der LK gefassten Beschlüsse.

Sie sind insbesondere zuständig für

- ▶ Richteraus- und Fortbildung / Parcourschefaus- und Fortbildung:
-Erarbeitung/Fortschreibung entsprechender Richtlinien auf APO-Grundlage, die von der LK zu bestätigen sind und deren Umsetzung.
- ▶ Aus- und Fortbildung der Ausbilder im PSV Hannover (Nicht-Liz./Vorstufenqualifikationen/ Trainerqualifikationen), Bildungsangebote Vereine u. Betriebe, Reiten & Voltigieren im Schulsport, Schulpferde (Einsatz / Förderung)
- ▶ Überwachung/Fortschreibung aller Mentoren-/Ausbildungsleiter-/Referentenlisten
→Die Mentorenlisten sind jährlich zu aktualisieren und durch die LK zu bestätigen. Notwendige Nach- und Abberufungen innerhalb dieses Zeitraums können von der Richter-/ Parcourschef-/Ausbildungskommission vorgenommen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die LK in der nächstfolgenden Sitzung.

Die Vorsitzenden der Richter-/Parcourschef- und Ausbildungskommission haben den LK-Vorsitzenden und die Geschäftsführung zeitgerecht von den 1-2 x jährlich stattfindenden Kommissionssitzungen unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten.

Die von der LK gebildeten Unterkommission "Disziplinarkommission" arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich und ist zuständig für die

- ▶ Wahrnehmung der gemäß RO der LPO, WBO und APO anfallenden Aufgaben (s.a. § 4.1). Der LK zur Anzeige gebrachte Vorfälle sind der Disziplinarkommission durch die Geschäftsführung unmittelbar zuzuleiten. Über den Fortgang der Fallbearbeitungen sind LK-Vorsitzender und Geschäftsführung zeitnah in Kenntnis zu setzen.

Beschlußprotokolle aller Unterkommissions-Sitzungen sind den Mitgliedern der Unterkommissionen -Protokolle der Disziplinarkommission auch der PSV Hannover-Vors.- und dem LK-Vorsitzenden über die Geschäftsführung zuzuleiten.

Ergebnisse kurzfristig zu treffender Einzelfallentscheidungen der Unterkommissionen Richterkommission, Parcourschefkommission, Ausbildungskommission in einer Mindest-Zusammensetzung von 3 Mitgliedern/Vertretern (beteiligt mindestens Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in), sind dem LK-Vorsitzenden über die Geschäftsführung umgehend zur kurzfristigen Bestätigung zuzuleiten und anschl. jeweils den entsprechenden Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

3.) Der § 26 BGB – Vorstand des Verbandes und die Geschäftsführung können an den Sitzungen der Unterkommissionen teilnehmen.

4.) Die LK kann durch Mehrheitsbeschluss Beschlüsse der Unter-Kommissionen Richter-, Parcourschef- und Ausbildungskommission aufheben oder abändern, wenn diese Beschlüsse der Kommissionen nicht mit der Beschlusslage der LK übereinstimmen oder nicht der Weiterentwicklung dieser Fachbereiche dienen.

5.) Die LK kann Beauftragte zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für bestimmte Bereiche benennen und abberufen.

§ 4 Schiedsgericht/Ordnungsmaßnahmen

1.) Verstöße gegen die Bestimmungen der LPO, der WBO, der APO und die besonderen Bestimmungen der LK können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, soweit die LK gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen hierzu befugt ist. Das Verfahren richtet sich nach diesen Bestimmungen.

Soweit die LK befugt ist, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt die Disziplinarkommission diese Befugnisse in Absprache mit dem Vorsitzenden der LK aus.

2.) Der PSV Hannover e.V. hat ein Schiedsgericht. Soweit LPO, WBO oder APO für die LK auch die Einrichtung eines Schiedsgerichtes vorsehen, stellt das Schiedsgericht des PSV Hannover e.V. auch jeweils das nach der LPO, WBO und APO vorgesehene Schiedsgericht dar. Soweit LPO, WBO und APO die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes durch die LK vorsehen (z.B. § 902 Ziffer 2 LPO), hat die LK die von der Mitgliederversammlung des PSV Hannover e.V. gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schiedsgerichtes durch Beschluß zu bestätigen.

Für die Arbeit und die Entscheidungen des Schiedsgerichtes der LK sind die jeweils gültigen Bestimmungen der LPO, der WBO und der APO verbindlich.

In Schiedsgerichtsverhandlungen wird die LK vom LK-Vorsitzenden vertreten. Er kann das Vertretungsrecht auf den/ die Vorsitzende/n der Disziplinarkommission oder die Geschäftsführung übertragen.

§ 5 Sitzungen der LK

1.) Jährlich müssen mindestens zwei LK-Sitzungen stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder der LK muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen, die innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verlangens stattzufinden hat.

2.) Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen der LK unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zu laden. Ergänzende Tischvorlagen sind den LK-Mitgliedern zeitgerecht vor der Sitzung zuzuleiten. Der Vorstand des Verbandes - soweit nicht LK-Mitglied – und die Geschäftsführung kann an allen LK-Sitzungen teilnehmen.

3.) Jede ordnungsgemäß einberufene LK-Sitzung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen LK-Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch offene Abstimmung gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.) Der Vorsitzende der LK leitet die Sitzungen, im Fall seiner Verhinderung ein von den LK-Mitgliedern gewähltes LK-Mitglied.

5.) Über die Sitzungen ist ein Stichwortprotokoll anzufertigen, wobei gefasste Beschlüsse der LK im Wortlaut zu protokollieren sind. Die Protokolle sind von dem/ der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind an die LK-Mitglieder, den Vorstand – soweit nicht LK-Mitglied - und den Regionsausschuß-Vorsitzenden des PSV Hannover e.V. zu senden.

§ 6 Sonstiges

Diese Geschäftsordnung hat die Landeskommission am 05.10.2021 erlassen. Sie wurde am 17.03.2022 vom Regionsausschuß bestätigt und tritt damit in Kraft.